

andere gekürzt¹⁷⁾. Außerdem fügt M seinem Texte drei capitula ein, die der monastischen Gesetzgebung Ludwigs d. Fr. nicht angehören. Wir werden sie unten kurz zu besprechen haben.

Das bis zur Stunde als verloren geltende monastische Kapitular Ludwigs d. Frommen vom 23. August 816 ist demnach durch zwei Handschriften des 9. Jahrhunderts, zu denen noch drei weitere Textzeugen kommen, aufs beste bezeugt. Lediglich das Datum des 23. August 816 bedarf noch besonderer Rechtfertigung, hat doch St. Baluze vor nahezu 300 Jahren seinetwegen das Zeugnis der ihm bekannten Handschrift W verworfen und damit die Forschung einer innerhalb der Gesetzgebung Ludwigs d. Fr. hochbedeutsamen Quelle beraubt.

Nur Cod. W hat uns das Datum des 23. August 816 mit dem 3. Herrscherjahr Ludwigs d. Frommen einwandfrei überliefert¹⁸⁾. Der Textzeuge M, der den Prolog des Kapitulars durch eine Kurznotiz offenbar der Editoren ersetzt, gibt ebenfalls das Jahr 816 an¹⁹⁾. Das 3. Regierungsjahr Ludwigs d. Frommen und das Tagesdatum des 23. August finden sich auch übereinstimmend in den Textzeugen B, P und C. Alle diese Angaben stützen sich gegenseitig: Das 3. Herrscherjahr Ludwigs d. Frommen reicht vom 28. Januar 816 bis zum 27. Januar 817²⁰⁾. Der in diese Zeitspanne fallende 23. August kann somit nur der 23. August 816 sein, wie die Handschrift W bestätigt. Die Angabe des Inkarnationsjahres 806 in B muß daher ein Schreibfehler sein, wie schon V. Rose bemerkte²¹⁾. Ebenso liegt bei der Jahresangabe 819 in P und C (sicher auch in der Handschrift von Afflighem) offensichtlich eine Verschreibung vor.

Im 17. Jahrhundert hat nun St. Baluze das gut bezeugte Datum des Kapitulars von 816, das er in W fand, als falsch bezeichnet. Seitdem taucht die Angabe des 23. August 816 und des 3. Herrscherjahres Ludwigs d. Frommen nur noch als kaum beachtete Variante in den Editionen

¹⁷⁾ Edition der Centuriatoren a. a. O. Sp. 274 cap. 9, cap. 10, Sp. 275 cap. 19.

¹⁸⁾ Cod. W, fol. 89r: *Anno incarnationis domini nostri Iesu Christi DCCCXVI imperii uero gloriosissimi principis Hluduuici tertio anno X kl. sepb.*

¹⁹⁾ Edition der Centuriatoren a. a. O. Sp. 274: *Et postea eodem anno* (i. e. 816) *hęc.*

²⁰⁾ Vgl. H. Grotfend, Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit¹⁰ (1960) S. 112.

²¹⁾ V. Rose, Die Handschriftenverzeichnisse der kgl. Bibliothek zu Berlin 13. Verzeichnis der lat. Handschriften 2, 1 (1901) 89.